

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/7-1968r

Wien, am 5. Nov. 1968

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1969).

H o h e r L a n d t a g !

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

5. NOV. 1968

Eing.

Zl.:

441 Gem. Konv.-
Aussch.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 6. September 1968, Zl. 94.163-2c/68, mitgeteilt, daß die dem Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 11. Juli 1968 enthaltene Aussage im Sinne des Artikels 118 Abs.2 B.-VG. über die Zugehörigkeit der geregelten Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich (Art.III Abs.2 des Gesetzesbeschlusses) verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist.

Diese Erwägungen gelten für das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz derzeit zwar noch nicht. Es ist jedoch zweckmäßig, vor Durchführung der beabsichtigten Wiederverlautbarung dieses Gesetzes dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Bezeichnung all jener Gesetze nachzukommen, bei denen die Voraussetzungen des Art. 118 Abs.2 B.-VG. erfüllt sind.

Da im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Angelegenheiten geregelt sind, die zweifellos in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist eine entsprechende Bestimmung für dieses Gesetz vorzusehen, die als neuer § 52 dem Gesetz angefügt werden soll.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1969), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Ruch